

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Teilnahmebedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen zur Teilnahme an der Interaspa werden vom Aussteller mit der Anmeldung zur Veranstaltung in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt. Die Bedingungen insgesamt bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der Veranstaltung.

2. Veranstalter



Asparagus Handels- und Vertriebs GmbH
Lange Str. 78
27318 Hoya
Telefon: 04251-7050
Fax: 04251-3093
E-Mail: info@interaspa.de
www.interaspa.de

3. Veranstaltungsort

Deutsche Messe
Messegelände, Halle 13
30521 Hannover

4. Veranstaltungstermin

12. und 13. Januar 2011

5. Öffnungszeiten

für Besucher 9.00 - 17.00 Uhr
für Aussteller 8.00 - 18.00 Uhr

6. Aufbauzeiten

10. Januar 2010 – 15:00 – 18:00 Uhr
11. Januar 2010 – 7:00 – 21:00 Uhr

7. Abbauzeiten

13. Januar 2010 - 17.00 – 21.00 Uhr
14. Januar 2010 - 8.00 – 12.00 Uhr

8. Anmeldeschluss

12. Oktober 2010

9. Nomenklatur

siehe Servicehandbuch Seite B 2

10. Zulassung

Zur Ausstellung können nur Firmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen. Mitaussteller, die mit eigenen Exponaten und eigenem Personal teilnehmen möchten, benötigen eine eigene Anmeldung. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet der Veranstalter nach seinem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

11. Vertragsabschluss

Die Bestellung eines Standes erfolgt durch Einsendung der ausgefüllten Anmeldeformulare.

Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche als Bedingungen für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Die Eintragung im Anmeldeformular ist ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmel-

dung trägt der Aussteller. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Besonderen Teilnahmebedingungen an. Die Asparagus GmbH ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht.

12. Standflächenmiete

Für Mitglieder der Vereinigung der Spargelanbauer in Niedersachsen e.V.:

Reihenstand min. 12 m²
EUR 28,-/m²
Eckstand min. 15 m²
EUR 33,-/m²
Kopfstand min. 24 m²
EUR 36,-/m²

für Nichtmitglieder:

Reihenstand min. 12 m²
EUR 31,-/m²
Eckstand min. 15 m²
EUR 36,-/m²
Kopfstand min. 24 m²
EUR 39,-/m²

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die überbaute Fläche mit 25 % des m²-Preises der Bodenfläche berechnet.

13. Sonderleistungen

Sonderleistungen, z. B. Anschlüsse für Strom, Wasser usw. müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Wasserzu- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden.

Die Bestellung von Serviceleistungen muss bis zum **12. Oktober 2010** erfolgen. Die Messeleitung behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die technischen Bestellformulare sind Teil des Servicehandbuchs und ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages. Die Bewachung und Reinigung des Standes und der Ausstellungsgegenstände obliegt dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

14. Zahlungsbedingungen

a) Alle Preise gelten zusätzlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Wichtig für ausländische Aussteller: Die Mehrwertsteuer kann ausländischen Unternehmen auf Antrag vom Bundesamt für Finanzen in Bonn, erstattet werden, wenn 1. die gesetzlichen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn in Ihrem Land keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben wird, oder im Fall der Erhebung an in Deutschland ansässige Unternehmen erstattet wird. 2. der Antrag fristgerecht gestellt wird. Richten Sie Ihren Antrag direkt an Bundeszentralamt für Steuern Hauptdienstsz Bonn-Beuel An der Kuppe 1 53225 Bonn Tel.: 0049-(0)228-4060 www.bzst.bund.de

b) Fälligkeit

Die Rechnungserstellung erfolgt nach Zulassung. Die Rechnungsbeträge sind, mit Wirkung des Rechnungsdatums, sofort in voller Höhe zu zahlen. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge zu begleichen. Der Standaufbau ist erst nach Begleichung der Rechnung möglich.

15. Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5 km/h nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Sämtliche Gänge, Türen, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen, müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

16. Reinigung / Abfallentsorgung

Die Aussteller sind verpflichtet, Unterlagen für fettige/ölige Exponate zu benutzen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen, in den vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern zu sammeln und zu entsorgen.

17. Aufbau / Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe, ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung des Veranstalters und deren Anweisungen gebunden. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters erforderlich. Der Standaufbau muss spätestens am 11. Januar 2011 um 21:00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am **11. Januar 2011, 15.00 Uhr** durch den Aussteller nicht begonnen worden, kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

18. Abbau

Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgegenstände muss spätestens am 14. Januar um 12.00 Uhr abgeschlossen sein.

19. Werbung

Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zur Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen. Werbeballone dürfen nicht mit Helium gefüllt sein. GEMA-Gebühren müssen vom Aussteller direkt angemeldet und abgeführt werden.

20. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag. Der Aussteller erhält kostenlos

2 Ausweise bis 25 m² Standfläche
4 Ausweise bis 50 m² Standfläche
6 Ausweise ab 50 m² Standfläche

21. Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

22. Vorzeitige Beendigung des Mietvertrages

Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet.

23. Haftungsausschluss

Die Asparagus Handels- und Vertriebs GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung.

Hannover, Juni 2010

